

BVGer E-7814/2025 vom 28. November 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7814_2025

FR: TAF E-7814/2025 du 28 novembre 2025

IT: TAF E-7814/2025 del 28 novembre 2025

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten, nachdem der Kostenvorschuss fristgerecht bezahlt wurde.

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.4

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2

Wie nachstehend dargelegt, erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Das Verfahren ist daher in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters respektive einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG) und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E-7814/2025 Seite 6

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden unter dem Titel Familienasyl – nebst Ehegatten – auch minderjährige Kinder von Flüchtlingen ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl in der Schweiz, wenn keine besonderen Umstände dagegensprechen. Wurden

die anspruchsberechtigten Personen nach Abs. 1 durch die Flucht getrennt und befinden sie sich im Ausland, so ist ihre Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen (Art. 51 Abs. 4 AsylG).

E. 4.2

Zentrale Bedingung für den Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft ist, dass bereits vor der Flucht aus dem Verfolgerstaat eine Familiengemeinschaft zwischen der gesuchstellenden und der anspruchsberechtigten Person bestanden hat. Eine Trennung liegt vor, wenn die Familiengemeinschaft durch die Flucht des asylberechtigten Mitglieds ins Ausland getrennt wurde oder wenn in der Heimat ein weiteres Zusammenleben im gemeinsamen Haushalt infolge zwingender Gründe nicht möglich war (vgl. BVerGE 2018 VI/6). Zweck der Bestimmung von Art. 51 Abs. 4 AsylG ist die Wiedervereinigung von vorbestandene[n] Familiengemeinschaften, sofern die Gemeinschaft alleine aufgrund der Fluchtumstände und somit unfreiwillig getrennt wurde. Das Familienasyl dient jedoch weder der Aufnahme von neuen respektive von zuvor noch gar nicht gelebten familiären Beziehungen noch der Wiederaufnahme von zuvor abgebrochenen Beziehungen (vgl. BVerGE 2012/32 E. 5.4.2 m.w.H.). Dem Einbezug in das Familienasyl nach Art. 51 Abs. 4 AsylG können dem Wortlaut von Art. 51 Abs. 1 AsylG nach, auf welchen Abs. 4 verweist, "besondere Umstände" entgegenstehen. "Besondere Umstände" sind beispielsweise dann anzunehmen, wenn das Familienleben während einer längeren Zeit nicht gelebt wurde und erkennbar ist, dass die Familienmitglieder nicht den Willen haben, als Familie zusammenzuleben (vgl. zum Ganzen BVerGE 2012/32 E. 5.1).

E. 4.3

Das SEM gelangte in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Voraussetzungen von Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG seien nicht erfüllt. Zur Begründung führte es hauptsächlich aus, trotz entsprechender Aufforderung habe die Beschwerdeführerin keine Belege über die von ihr angegebene finanzielle Unterstützung ihrer Töchter in Somalia eingereicht. Zudem habe sie diesbezüglich im Familiennachzugsgesuch dargelegt, sie würde die Töchter finanziell unterstützen, damit diese Zugang zu Bildung und medizinischer Versorgung hätten, demgegenüber habe sie in den

E-7814/2025 Seite 7 nachfolgenden Eingaben erklärt, sie könne nicht regelmässig Geld nach Somalia senden und die Grossmutter Sorge für die Kinder. Trotz mehrfacher Aufforderung habe sie ausser zwei Screenshots von WhatsApp-Verläufen aus dem Jahr 2024 und wenigen Fotos keine weiteren Nachweise für den regelmässigen Kontakt zu den Töchtern eingereicht. Auch die von ihr im Familiennachzugsgesuch angekündigten zahlreichen Bildnachweise und digitalen Kommunikationsverläufe seien nicht eingereicht worden. Ihre Antwort auf die Frage nach der Art des Kontaktes zu ihren Töchtern in den letzten zehn Jahren sei ausserdem stereotyp ausgefallen. Eine vorbestandene und tatsächlich gelebte respektive im Rahmen des Möglichen gepflegte Beziehung sei daher nicht im Sinne von Art. 7 AsylG glaubhaft gemacht worden.

E. 4.4

In der Rechtsmitteleingabe wird im Wesentlichen argumentiert, aufgrund der instabilen Stromversorgung in der Herkunftsregion in Somali habe der Kontakt zu den Töchtern nur im Rahmen des Möglichen und hauptsächlich über das Festnetztelefon der Grossmutter erfolgen können. Belege für die Kontakte seien mit Telefonprotokollen, Fotos und Screenshots von Whats-App vorhanden. Auch seien Fotos aus dem Jahr 2025 der Töchter

eingereicht worden. Kleinere Beträge habe die Beschwerdeführerin gelegentlich durch somalische Bekannte von der Schweiz an ihre Töchter überbringen lassen. Frauen wie die Beschwerdeführerin oder ihre Mutter würden oftmals gesellschaftlich unter Druck gesetzt, ihre Kontakte einzuschränken. Sie habe unmittelbar nach ihrer Ankunft in der Schweiz kein Gesuch um Familiennachzug gestellt, da sie keine Kenntnis von der rechtlichen Möglichkeit gehabt habe und ihr das Verfahren zunächst nicht bekannt gewesen und sie später durch ihr Umfeld falsch beraten worden sei. Erst nach Erhalt der B-Bewilligung sei ihr dies bewusst geworden. Sie leide seit ihrer Kindheit unter schweren psychischen Belastungen und seit Jahren unter einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS), weswegen sie in der Schweiz behandelt worden sei. Die Therapie sei jedoch infolge Wegzugs der Therapeutin inzwischen abgebrochen worden. Seither habe sich ihr Zustand verschlechtert, insbesondere seit der Eröffnung der angefochtenen Verfügung des SEM. Die Hoffnung, ihre Kinder, welche in Somalia der Gefahr einer Zwangsheirat ausgesetzt wären, wieder sehen zu können, stelle ein zentrales Element ihres Heilungsprozesses dar. Dies habe ihre frühere Therapeutin schriftlich bestätigt.

E-7814/2025 Seite 8

E. 5.1

Die in der Beschwerde erhobenen formellen Rügen der Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes und ungenügenden Beweiswürdigung sind vorab zu prüfen, da sie unter Umständen geeignet sein können, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCH, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, Rz. 1156 m.w.H.).

E. 5.2

Es wird gerügt, das SEM hege Zweifel an der Mutter-Kind-Beziehung, habe es jedoch unterlassen, eine DNA-Analyse zwecks Nachweises der Abstammung vorzunehmen, weshalb eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes sowie auch eine ungenügende Beweiswürdigung vorliege (vgl. Beschwerde Ziffer II 2.1 ff.). Diese Rüge erweist sich als unbegründet. Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung nicht bezweifelt, dass die Beschwerdeführerin die biologische Mutter der rubrizierten Töchter ist, sondern vielmehr in Frage gestellt, dass sie und ihre Töchter auch nach ihrer Ausreise aus Somalia eine tatsächlich gelebte respektive im Rahmen des Möglichen gepflegte Beziehung weitergeführt hätten (vgl. Verfügung S. 3). Die geforderte Anordnung einer DNA-Analyse steht damit nicht zur Debatte. Der entsprechende Antrag auf Rückweisung der Sache zwecks Durchführung einer DNA-Abklärung ist daher abzuweisen. Die damit verbundenen weiteren (eventualiter) gestellten Anträge (kindergerechte Probenentnahme, Kostenübernahme der Analyse, allenfalls Sistierung des Verfahrens bis zum Zeitpunkt des Vorhandenseins der Analyse) sind damit ebenfalls abzuweisen.

E. 5.3

Was die in der Beschwerde erhobene Rüge, das SEM habe die realen Umstände in Somalia, insbesondere die Herkunft der Töchter der Beschwerdeführerin aus einer unsicheren Region und die drohende Zwangsheirat nicht berücksichtigt, erweist sich diese Rüge ebenfalls als unbegründet. Das SEM hat die Voraussetzungen für den Familiennachzug nach Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG aufgeführt und den erhobenen Sachverhalt darunter subsumiert. Entscheidend ist eine vorbestandene Familiengemeinschaft zum Anspruchsberechtigten, die auch nach der Flucht aus dem Heimatstaat im Rahmen des

möglichen weitergeführt wird. Die Situation der im Heimatstaat verbliebenen Familienangehörigen spielt bei der Beurteilung keine Rolle, zumal der Gesetzgeber die Möglichkeit des Asylgesuchs aus dem Heimatstaat (Auslandgesuche) im Rahmen der dringlichen Revision des Asylgesetzes im Jahr 2013 abgeschafft hat. Eine Verletzung des Untersuchungssatzes ist im vorliegenden Zusammenhang nicht ersichtlich.

E-7814/2025 Seite 9

E. 5.4

Die Rüge, wonach das SEM das Verhältnismässigkeitsprinzip verletzt habe, weil es in unverhältnismässiger Weise von der Beschwerdeführerin Nachweise für den Kontakt zu den Kindern gefordert habe (vgl. Beschwerde Ziffer III. 3.5 f.), betrifft die Frage der materiellen Würdigung. Eine Rückweisung an das SEM fällt auch unter diesem Aspekt nicht in Betracht.

E. 5.5

Ebenfalls erweist es sich der Antrag auf Einholen psychologischer Gutachten zwecks Beurteilung der familiären Trennung in Zusammenhang mit dem Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin (vgl. Beschwerde Ziffer V. 7.) als unbehilflich, zumal auch nicht begründet wird, inwiefern damit der Fortbestand einer familiären Beziehung zwischen der Beschwerdeführerin und ihren Töchtern nach ihrer Flucht nachgewiesen werden könnte.

E. 6.1

Eine Prüfung der Akten ergibt, dass die vorinstanzliche Verfügung zu bestätigen ist. Die beiden in Somalia lebenden Kinder sind minderjährig und lebten – den Angaben der Beschwerdeführerin zufolge – vor der Flucht mit ihrer Mutter zusammen in einem Haushalt, womit sie grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Familienzusammenführung nach Art. 51 AsylG fallen würden (vgl. BVGE 2015/29). Wie zuvor erwähnt, knüpft der Anspruch auf Familienasyl aber nicht nur an den Bestand der vorbestehenden Familiengemeinschaft vor der Flucht an, sondern es bedarf des Nachweises eines fortdauernden im Rahmen des möglichen gelebten familiären Kontaktes im Sinne einer gelebten Mutter-Kind-Beziehung. Von einer solchen ist – einhergehend mit dem SEM – im vorliegenden Fall gestützt auf die vorliegenden Akten nicht auszugehen. Zur Vermeidung von Wiederholungen ist auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen (vgl. SEM act. [...] -6/5 S. 2 f.).

E. 6.2

Insbesondere ist festzuhalten, dass die sowohl beim SEM als auch auf Beschwerdeebene (teils identisch) eingereichten Fotos sowie die beiden Auszüge von WhatsApp Chatverläufen (vgl. Beilagen zu SEM act. 1/22 sowie die Beilagen zur Beschwerde) nicht zu belegen vermögen, dass die Beschwerdeführerin seit ihrer Ausreise kontinuierlich im Kontakt mit ihren Kindern gestanden hat. So datieren die wenigen Chatverläufe, die sich der Beschwerdeführerin auch nicht eindeutig zuordnen lassen, lediglich aus den Jahren 2023 und 2024 und es wurden wenige Fotos der Kinder eingereicht, was angesichts der Angabe der Beschwerdeführerin, dass sie Somalia bereits im Jahr 2015 verlassen hat, nicht zum Nachweis einer

E-7814/2025 Seite 10 dauernd fortbestehenden Mutter-Kind-Beziehung dienen kann. In der Beschwerde wird dargelegt, dass die Kinder finanziell durch die Beschwerdeführerin unterstützt würden, indem in der Schweiz ansässige somalische Bekannte Geld nach

Somalia überbringen würden. Die Beschwerdeführerin hat aber auch dieses Vorbringen in keiner Weise substantiiert oder belegt. Dass der Zugang zu Strom und Internet in der Herkunftsregion limitiert ist, mag zwar zutreffen, wobei festzuhalten ist, dass die Kinder mit ihrer Grossmutter in Burhakaba leben, dem Sitz der somalischen Übergangsregierung und dort Telefon- und Internetverbindungen bestehen dürften. Dennoch ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin, die seit ihrer Flucht aus Somalia in einem regelmässigen telefonischen Kontakt über das Festnetz zu ihren Kindern gestanden haben will (vgl. SEM act. [...] 1/22 S. 2), entsprechende Nachweise erbringen könnte, beispielsweise durch die Einreichung von Anruflisten. Das SEM hat sodann zutreffend festgestellt, dass sich die schriftlichen Einlassungen der Beschwerdeführerin, wie sie die Beziehung zu ihren Töchtern gestaltet habe, stereotyp ausgefallen sind.

E. 6.3

Gesamthaft ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin eine seit der Flucht im Jahr 2015 geführte Mutter-Kind-Beziehung zu ihren beiden in Somalia lebenden Töchtern nicht glaubhaft machen konnte. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass sie nach langjähriger Abwesenheit nunmehr versucht, eine zuvor abgebrochene Verbindung zu ihren Kindern wieder aufzunehmen.

E. 6.4

Entgegen der in der Beschwerde geäusserten Ansicht, können weder Art. 8 EMRK noch andere Bestimmungen ergänzend angewendet werden, wenn die Voraussetzungen des Familienasyls gemäss Art. 51 AsylG nicht erfüllt sind (vgl. statt vieler Urteil des BVGer E-6150/2025 vom 18. Februar 2025 E. 6.4 m.H.). Ferner vermag auch die Anwendung der Kinderrechtskonvention (KRK) nichts an obiger Einschätzung zu ändern, da diese einem Kind kein Recht zur Einreise und zum Aufenthalt in der Schweiz im Sinne einer Familienzusammenführung gewährt (vgl. a.a.O. m.H.).

E. 6.5

Zusammenfassend ergibt sich aus den vorstehenden Erwägungen, dass die Voraussetzungen für die asylrechtliche Familienzusammenführung gemäss Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG nicht erfüllt sind, und das SEM den Töchtern der Beschwerdeführerin zu Recht die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt hat.

E-7814/2025 Seite 11

E. 7

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Beim vorliegenden Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und auf Fr. 1000.– festzusetzen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2). Dieser Betrag ist dem einbezahlten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu entnehmen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-7814/2025 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.